

**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen  
**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten  
**Band:** 93 (2006)  
**Heft:** 12: Klangräume = Espaces sonores = Sound spaces

**Rubrik:** bauen + rechten : Dienstleistungsvergaben

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## § Dienstleistungs- vergaben

In werk, bauen + wohnen 10/06 widmete sich bauen + rechten bereits dem Beschaffungswesen. An der 7. St. Galler Baurechtstagung 2006 (vgl. wbw 11/06) äusserte sich Rechtsanwalt Dr. Simon Ulrich, Frauenfeld, prägnant zu Gestaltungsspielräumen im öffentlichen Beschaffungswesen. Seine interessanten Überlegungen zu den Spielräumen bei «intellektuellen Dienstleistungsvergaben» sollen unter Hinweis auf die Tagungsbeiträge aktuell aufgenommen und näher beleuchtet werden.

Zu den «intellektuellen Dienstleistungsvergaben» zählen die Vergaben einer analytischen und/oder geistig schöpferischen Dienstleistung, bei welcher vor allem die Erfahrung und bisherige Qualifikation des Leistungserbringers sowie das Vertrauen in ihn von entscheidender Bedeutung für die Zuschlagserteilung sind. Dazu zählen vor allem Arbeiten im Bereich des Architektur- und Ingenieurwesens.

Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung der intellektuellen Dienstleistungsvergaben fehlt bisher in der Schweiz. Immerhin plant der SIA eine Ordnung für die Ausschreibung derartiger Arbeiten. Sie lag als SIA-Ordnung 144 im Juni/Juli 2006 zur Vernehmlassung auf. Das Ergebnis ist derzeit noch nicht bekannt.

Ulrich ist der Überzeugung, dass eine strikte Trennung zwischen Eignungs- und Zuschlagsprüfung bei der Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen nicht sinnvoll ist, weil die Erfahrungs- und Vertrauenskomponente eine entscheidende Rolle neben der Leistungskomponente (Preis) spielt. Bedauerlich ist es auch, dass Vergabebehörden oft Mühe zeigen, die Zuschlagserteilung bei intellektuellen Dienstleistungen aufgrund von Referenzen und Qualifikationen von Personen und Ideen vorzunehmen – oft auch aus Angst vor Beschwerdeentscheiden. Auch das Ausweichen auf Planungswettbewerbe löst das Problem nicht, indem eben häufig in Vergabeprozessen

nicht ein Vorprojekt, sondern die Person des Anbietenden, dessen Erfahrung und Ausbildung sowie Referenzen im Zentrum stehen müssen.

Ulrich unterstreicht den bereits unter der heutigen gesetzlichen Ordnung bestehenden Gestaltungsspielraum und postuliert folgendes:

a) Unterteilung der Prüfung der verschiedenen Eignungs- und Zuschlagskriterien in verschiedene Phasen. Dabei soll das Preisangebot erst nach der Prüfung sämtlicher übriger Kriterien geprüft werden. Das setzt die Abgabe des Angebotes in zwei Couverts voraus, mit und ohne Preisofferte. So soll sichergestellt werden, dass nicht die Prüfung des einen Kriteriums die Prüfung der übrigen Kriterien beeinflusst. Gerade bei intellektuellen Dienstleistungsvergaben mit ästhetischem Charakter ist eine derartige Beeinflussung bzw. die strikte Trennung von grosser Relevanz.

b) Bewertung von Eignung und Zuschlagskriterien durch ein Expertengremium, ähnlich wie bei einem Planungswettbewerb oder einem Studienauftrag. Erst die fachliche Kompetenz dieses Gremiums ermöglicht es, die angebotene Dienstleistung zu verstehen und sie zu bewerten.

c) Rückstufen des Preiskriteriums zu Gunsten der übrigen Zuschlagskriterien auf das bundesgerichtlich zurzeit als zulässig erachtete Minimum von 22,5% effektiver Gewichtung. Denn je komplexer eine Dienstleistung ist, desto mehr spielt der Preis im Verhältnis zum methodologischen Vorgehen und dem Vertrauen in die Fachkenntnisse des Bewerbers eine unbedeutendere Rolle.

Das Beschaffungswesen wird heute von einer Starrheit und einer Lustlosigkeit der Vergabebehörden dominiert. Es soll auch an dieser Stelle zur Ausschöpfung des Gestaltungsspielraumes aufgerufen werden, zu Mut, zu Kreativität und zu Individualität bei der Planung und Festlegung des Beschaffungsverfahrens. Bereits die heutige Ordnung lässt bei richtiger Interpretation mehr Freiheiten zu, als man ihr gemeinhin zutraut. Ulrich postuliert allerdings de lege ferenda dennoch Entwicklungen hin zu wettbewerblichem Dialog, wie er in der EU gestützt auf Richtlinien angelaufen ist.

Thomas Heiniger

## Ferien im Baudenkmal

Ein Projekt des Schweizer Heimatschutz

Wer in England in einer malerischen Burg, in einem historischen Turm oder in einem herrschaftlichen Landhaus Ferien machen möchte, kann solche Objekte über den Landmark Trust buchen ([www.landmarktrust.org.uk](http://www.landmarktrust.org.uk)). Nach diesem Vorbild hat nun der Schweizer Heimatschutz die Stiftung «Ferien im Baudenkmal» errichtet, ein Projekt an der Schnittstelle von Denkmalpflege und Tourismus. Die Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, bedrohte Baudenkmäler zu übernehmen, sorgfältig zu renovieren und als Ferienwohnungen zu vermieten. Die Finanzierung soll durch Beiträge der öffentlichen Hand sowie durch Spenden, Legate und Sponsorengeldern erfolgen. Im Herbst 2007 will man mit einem Angebot von vorerst fünf bis sieben Ferienwohnungen starten. Das erste Objekt im Besitz der Stiftung ist das Huberhaus in Bellwald VS, ein klassischer alpiner Strickbau aus dem 16. Jahrhundert. Wie beim Landmark Trust gilt: Spenden sind willkommen! PC 85-778179-9; [www.heimatschutz.ch](http://www.heimatschutz.ch)

Casa Döbeli in Russo (TI). Ab 2007 sollen hier Ferien im Baudenkmal möglich sein.



Bild: PD SHS